



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

### **Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, worauf basiert beziehungsweise wie lautet die Anordnungsgrundlage für die seit letztem Jahr eingeführten Abfahrts-/Durchfahrtsverbote von Autobahnen oder Bundesstraßen in Bayern (bitte auch Begründung angeben), wie sind die bisherigen Erfahrungen damit und beabsichtigt die Staatsregierung, sich für weitere entsprechende Anordnungen einzusetzen (wenn ja, bitte angeben wo)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, insbesondere Durchfahrtsverbote als Sperrung des den Bundesautobahnen nachgeordneten Straßennetzes, können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine sog. qualifizierte konkrete Gefahrenlage besteht. Diese Rechtsgrundlage besteht bereits seit vielen Jahren. Für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf den Autobahnen in der Baulast des Bundes, aufgrund derer das Verlassen der Autobahnen verboten wäre, ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 44a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 StVO). Liegen die Voraussetzungen vor, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Ordnet die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen an, trägt sie die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und dass sie unter Berücksichtigung der von ihr gemachten Erfahrungen fortbestehen. Es obliegt ihr nach ständiger Rechtsprechung, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Es ist damit nicht Aufgabe der Staatsregierung zu entscheiden, wo Verkehrsverbote angeordnet werden.